



Merkblatt über die Gewährung von Trennungsgeld im Bundesministerium der Verteidigung und der Bundeswehr (gültig ab 01.06.2020)

Sie haben Anspruch auf Trennungsgeld, wenn sich aufgrund einer dienstlich veranlassten Maßnahme Ihr Dienstort ändert und Ihre Wohnung auf einer üblicherweise befahrenen Strecke mindestens 30 Kilometer von der neuen Dienststätte entfernt ist. Bei Kommandierungen und Abordnungen besteht ein Anspruch auf Trennungsgeld auch bei Entfernungen unterhalb von 30 km.

Rechtsgrundlage für die Gewährung von Trennungsgeld ist die Trennungsgeldverordnung (TGV).

Trennungsgeldberechtigt sind

- Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte,
- Richterinnen und Richter im Bundesdienst,
- Berufssoldatinnen und Berufssoldaten sowie Soldatinnen und Soldaten auf Zeit.

Im Rahmen der Tarifbestimmungen gilt die TGV auch für Tarifbeschäftigte des Bundes.

Nicht trennungsgeldberechtigt sind

- Auszubildende des Bundes
- freiwillig Wehrdienst Leistende und
- Reservistendienst Leistende.

Die nachfolgenden Ausführungen geben Ihnen einen Überblick über mögliche Leistungsansprüche bei einem Trennungsgeldanspruch. Bei Fragen wenden Sie sich an die für Sie zuständige Trennungsgeldstelle oder an den Servicepunkt Travel Management der Bundeswehr bei den Bundeswehr-Dienstleistungszentren vor Ort.

Die TGV kennt zwei Arten des Trennungsgeldes:

- Trennungsgeld nach § 3 TGV beim Verbleib am neuen Dienstort und
- Trennungsgeld nach § 6 TGV bei der arbeitstäglichen Rückkehr zum Wohnort.



Trennungsgeld nach § 3 TGV

Das Trennungsgeld beim Verbleib am Dienstort besteht im Wesentlichen aus den folgenden Bestandteilen:

- Trennungsreisegeld für die ersten 14 Tage nach beendeter Dienstantrittsreise

Während des Bezugs von Trennungsreisegeld werden Ihnen Mehraufwendungen für Verpflegung und Unterkunft wie bei einer Dienstreise entsprechend der Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) erstattet.

Der Zeitraum des Bezugs von Trennungsreisegeld verlängert sich bei vollen Kalendertagen (00:00 Uhr bis 24:00 Uhr) der dienstlichen Abwesenheit um diese Tage.

- Trennungstagegeld ab dem 15. Tag

Als Trennungstagegeld wird ein ermäßigtes Tagegeld nach § 8 BRKG gezahlt. Dieses beträgt 14.- € je Tag. Sofern Ihnen jedoch Gemeinschaftsverpflegung bereitgestellt wird, verringert sich der Betrag auf die Höhe der von Ihnen hierfür zu leistenden Aufwendungen.

Für volle Tage der Abwesenheit vom neuen Dienstort wird Trennungstagegeld nicht gewährt.

- Trennungsübernachtungsgeld

Als Trennungsübernachtungsgeld werden die nachgewiesenen notwendigen, auf Grund beispielsweise eines Mietvertrages, zu zahlenden Kosten für eine angemessene Unterkunft erstattet. Hierzu gehören auch die unmittelbar mit der Nutzung zusammenhängenden Nebenkosten.

Die Höhe der als notwendig anerkannten ortsüblichen Miete wird in einem Zeitabstand von 6 Monaten anhand der örtlichen Wohnungsmarktlage für alle Dienstorte geprüft und festgesetzt.

Bitte beachten Sie: Unabhängig von den von Ihnen tatsächlich zu entrichtenden Unterkunftsauslagen erhalten Sie maximal den im jeweiligen Kalendermonat am Dienstort geltenden Höchstbetrag.

Wird Ihnen am neuen Dienstort eine unentgeltliche Unterkunft bereitgestellt, entfällt Ihr Anspruch auf die Gewährung des Trennungsübernachtungsgeldes.



➤ Reisebeihilfen für Heimfahrten.

Während des Bezuges von Trennungsgeld nach § 3 TGV haben Sie einen zusätzlichen Anspruch auf die Gewährung einer Reisebeihilfe für eine Heimfahrt innerhalb von 14 Tagen.

Seit dem 1. Juni 2020 ist die Festlegung der starren Anspruchszeiträume entfallen. Sofern Sie im entsprechenden Anspruchszeitraum keine Heimfahrt durchführen, können Sie die hierauf entfallende Reisebeihilfe ansparen und während Ihrer Verwendung in einem späteren Anspruchszeitraum geltend machen.

Bitte beachten Sie: Ein Anspruch auf die Gewährung einer Reisebeihilfe entsteht nur, wenn Sie im Anspruchszeitraum für mindestens einen Tag Trennungsreise- oder Trennungstagegeld erhalten.

Als Reisebeihilfe für Heimfahrten werden bei Nutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel die Fahrt- oder Flugkosten bis zur Höhe der Auslagen der niedrigsten Beförderungsklasse erstattet. Mögliche Fahrpreismäßigungen, wie beispielsweise BahnCards, werden dabei berücksichtigt.

Für Fahrten mit dem eigenen Kraftfahrzeug erhalten Sie 20 Cent je Kilometer zurückgelegter Strecke, höchstens jedoch 130 Euro. Dieser Betrag gilt für die Hin- und Rückreise.

➤ Fahrkosten am Dienstort

Während des Bezugs von Trennungsreisegeld (in den ersten 14 Tagen) haben Sie zusätzlich einen Anspruch auf die notwendigen Fahrtkosten, die für das Zurücklegen der Strecke zwischen der Unterkunft und der Dienststätte anfallen. Mit dem Bezug des Trennungstagegeldes werden diese Fahrtkosten nicht mehr erstattet.

Sofern Ihnen eine amtlich unentgeltliche Unterkunft an einem anderen Ort als dem Dienstort bereitgestellt wird, werden Ihnen die notwendigen Fahrauslagen zwischen der bereitgestellten unentgeltlichen Unterkunft und der Dienststätte für die gesamte Dauer der dienstlichen Maßnahme/Bereitstellung dieser unentgeltlichen Unterkunft des Amtes wegen erstattet.



Trennungsgeld nach § 6 TGV

Bei der arbeitstäglichen Rückkehr zum Wohnort oder sofern Ihnen die tägliche Rückkehr zuzumuten ist, werden die Fahrtkosten und ggf. ein Verpflegungszuschuss gewährt.

Die tägliche Rückkehr zum Wohnort ist grundsätzlich zumutbar, wenn bei der Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel die Abwesenheit von der Wohnung maximal zwölf Stunden oder die benötigte Zeit für das Zurücklegen der Strecke zwischen Wohnung und Dienststätte und zurück maximal drei Stunden beträgt.

Sofern das Angebot an regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln völlig unzulänglich ist und Sie die Fahrten mit dem eigenen Kraftfahrzeug durchführen, werden die Abwesenheitszeiten bei Nutzung des Kraftfahrzeugs zu Grunde gelegt.

Völlig unzulänglich ist die Nutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel dann, wenn es nicht möglich ist, die genannten Zumutbarkeitsgrenzen (maximal 3 Std. Fahrtzeit sowie maximal 12 Std. Abwesenheit von der Wohnung) einzuhalten, dies bei Nutzung eines Kraftfahrzeugs jedoch möglich wäre und dabei auch noch die Hälfte der Fahrtzeit eingespart wird.

Bitte beachten Sie, dass diese Feststellung von Amts wegen anhand objektiver Festlegungen erfolgt. Auf die von Ihnen gewählte Fahrstrecke, Ihr Fahrverhalten u.ä. kommt es hierbei nicht an.

Das Trennungsgeld bei der arbeitstäglichen Rückkehr zur Wohnung besteht aus den folgenden Bestandteilen:

- Fahrtkostenerstattung für Fahrten mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln oder
- Wegstreckenentschädigung.

Auf beides ist ein Eigenanteil von 0,08 Euro je Entfernungskilometer der Strecke anzurechnen, die bei der letzten Verwendung ohne Trennungsgeldanspruch für die Entfernung zwischen der damaligen Dienststätte und Wohnung zurückgelegt werden musste, sofern diese Entfernung mindestens fünf Kilometer betrug.

An Tagen, an denen Sie notwendigerweise mehr als 11 Stunden von Ihrer Wohnung abwesend sind, erhalten Sie darüber hinaus einen Verpflegungszuschuss in Höhe von derzeit 2,05 Euro.



Stand: 01.02.2021

Wenn Sie täglich pendeln, Ihnen dies aber aufgrund des Überschreitens der oben genannten Zeitgrenzen nicht zuzumuten ist, wird der sich ergebende Gesamtbetrag der Wegstreckenentschädigung auf die Höhe begrenzt, die einem am auswärtigen Dienstort verbleibenden Berechtigten zustehen würde (sog. Höchstbetragsberechnung). Nähere Informationen erteilt die Trennungsgeldstelle.

Trennungsgeldgewährung nach Zusage der Umzugskostenvergütung

Sofern Ihnen anlässlich der dienstlichen Verwendung die Zusage der Umzugskostenvergütung erteilt wurde bzw. wirksam geworden ist, kann Trennungsgeld nach § 3 oder § 6 TGV nur gewährt werden, wenn Sie umzugswillig sind und ein Wohnungsmangel vorliegt oder einer der in § 2 TGV genannten Umzugshinderungsgründe zutrifft.

Bitte wenden Sie sich in einem solchen Fall für eine genaue Beratung unbedingt sowohl an die für Umzugskosten im Inland zuständige Abrechnungsstelle Landsberg am Lech als auch an Ihre Trennungsgeldstelle.

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Kompetenzzentrum Travel Management der Bundeswehr
- Referat TM 7 -
Welfenkaserne
Siegfried-Meister-Str. 10/ Gebäude 101
86899 Landsberg am Lech

Ausschlussfrist

Das Trennungsgeld muss innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr nach Beginn der Maßnahme (beispielsweise dem erfolgten Dienstantritt) schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Andernfalls erlischt der Anspruch.

Trennungsgeld wird monatlich nachträglich auf Grund von Forderungsnachweisen gezahlt. Forderungsnachweise müssen ebenfalls innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr nach Ablauf des maßgeblichen Kalendermonats abgegeben werden. Die gleiche Frist gilt für Anträge auf Reisebeihilfe, beginnend mit dem Ablauf des Anspruchszeitraums (§ 9 Absatz 1 TGV).

Versteuerung

Bitte beachten Sie, dass Trennungsgeldleistungen entsprechend den Regelungen des Einkommensteuergesetzes zu versteuern sind.